

Kreisschreiben

des

Bundesrats an die Kantonsregierungen betreffend die Teilnahme der Aufenthalter an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen.

(Vom 4. Oktober 1937.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Kreisschreiben vom 13. November 1925 teilte Ihnen der Bundesrat in der Absicht der Erleichterung der Stimmabgabe mit, dass inskünftig «ein stimmfähiger Schweizerbürger, der sich in einer schweizerischen Gemeinde unter Hinterlegung richtiger Ausweispapiere als Aufenthalter polizeilich anmeldet und gegen welchen ein Stimmausschliessungsgrund nicht vorliegt, in dieser Gemeinde das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten besitze». Dieses Kreisschreiben, welches die Ausübung des Stimmrechtes von der blossen Hinterlegung von Ausweispapieren abhängig machte, die einen polizeilichen Begriff darstellt, wich sehr augenfällig von der Doktrin und Rechtsprechung ab, welche ganz allgemein das politische Domizil dem zivilrechtlichen Domizil gleichstellen.

Während zehn Jahren ergaben sich keinerlei Schwierigkeiten. Im Oktober 1935 jedoch verweigerte die Regierung des Kantons Schwyz anlässlich der Nationalratswahlen 250 Zürcher Arbeitern, die beim Eitzelwerk beschäftigt waren und die im oben erwähnten Kreisschreiben aufgestellten Bedingungen erfüllten, die Zulassung zur Urne. Es wurde kein Rekurs gegen diese Schlussnahme eingereicht. Angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichts (s. insbesondere dessen Entscheid vom 23. November 1923 betreffend die «Knuttwiler Wahlknechte») ist es aber wahrscheinlich, dass dieses der Regierung des Kantons Schwyz recht gegeben hätte, wenn es sich mit der Angelegenheit hätte befassen müssen. Jedenfalls hat die Haltung dieser Kantonsbehörde einen unliebsamen Zustand der Unsicherheit geschaffen, dem ein Ende gesetzt werden muss, und wir sehen keine andere Lösung, als den Verzicht auf die durch das Kreisschreiben vom 13. November 1925 den Aufenthalttern gewährte Erleichterung. Deshalb bitten wir Sie, inskünftig nicht mehr auf das genannte Kreisschreiben abzustellen und dem Bürger nur noch dort die Ausübung seines Stimmrechtes in eidgenössischen Angelegenheiten zu gestatten, wo er seinen Wohnsitz hat. Insbesondere werden die im Auslande wohnhaften Schweizer-

bürger, denen die Möglichkeit geboten worden war, sich durch Hinterlegung ihrer Ausweispapiere — Heimatschein oder Pass — in die Stimmrechtsregister irgendeiner schweizerischen Ortschaft eintragen zu lassen, nicht mehr an einer eidgenössischen Abstimmung oder Wahl teilnehmen können.

Wir erinnern ferner daran, dass sich der Bürger zur Ausübung seines Stimmrechts persönlich an die Urnen begeben muss, es wäre denn, der Kanton erlaube ihm, sich die in den Kreisschreiben vom 16. März und 3. April 1925 genannten Erleichterungen zunutze zu machen, nämlich:

1. die Möglichkeit für den Stimmberechtigten, seinen Stimmzettel schon vom Samstagmorgen an einem Gemeindebeamten in geschlossenem Umschlag zu übergeben, falls in der betreffenden Ortschaft die Stimmurne erst später aufgestellt wird;
2. die Möglichkeit für einen Invaliden oder Kranken, der in seiner Wohnsitzgemeinde — daheim oder im Spital — gepflegt wird, zu verlangen, dass sein Stimmzettel durch eine Abordnung des Wahl- bzw. Abstimmungsbureaus abgeholt werde, falls er verhindert sein sollte, sich in das Abstimmungslokal zu begeben.

Da dies die beiden einzigen Ausnahmen von der Regel sind, wonach der Stimmberechtigte sich persönlich zur Urne begeben muss, bitten wir Sie, das Erforderliche vorzukehren, damit die Wahl- bzw. Abstimmungsbureaus in keiner Weise davon abgehen, und zwar selbst dann nicht, wenn das kantonale Recht grössere Erleichterungen vorsieht.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 4. Oktober 1937.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Motta.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



Dienstschriften.

Mit Kreisschreiben vom 23. April 1937 hat die Bundeskanzlei den Departementen und Abteilungen die Vorschriften über die Auskunftgabe über dienstliche Angelegenheiten an Dritte und insbesondere an Mitglieder der eidgenössischen Räte in Erinnerung gerufen. Da der Nationalrat am 9. Juni die Annahme eines Postulates betreffend die «Aufstellung eines Reglementes über die Umschreibung und Handhabung der Auskunftspflicht des Bundesrates und der Organe der Bundesverwaltung gegenüber der Bundesversammlung und ihren Mitgliedern» beschlossen hat, umschrieb der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung wie folgt die Voraussetzungen, unter denen die Auskunfterteilung an die Letztgenannten erfolgen darf.

1. Angelegenheiten, die sich auf das Rechnungswesen beziehen. Die Mitglieder der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte haben zu jeder Zeit das unbedingte Recht der Einsichtnahme in das Rechnungswesen der verschiedenen Departemente und Verwaltungszweige (Bundesgesetz über den Geschäftsverkehr der Räte, Art. 26). Jede Dienststelle, die einem Begehren um Auskunfterteilung über ihr Rechnungswesen Folge gibt, hat hierüber dem Departementvorsteher Bericht zu erstatten.

2. Andere Angelegenheiten.

a. Die Mitglieder der Finanzkommissionen und der Geschäftsprüfungskommissionen (für die Alkoholverwaltung die Mitglieder der Alkoholkommissionen) müssen sich für jegliche Auskunft über andere dienstliche Angelegenheiten entweder an den Departementvorsteher oder an den in Frage kommenden Abteilungschef wenden, und zwar im letzteren Falle nach Benachrichtigung des Departementvorstehers. Der Abteilungschef wird dem Departementvorsteher eine Abschrift seiner Antwort bzw. bei mündlicher Auskunftgabe einen summarischen Bericht zustellen. Da sich die parlamentarische Kontrolle nur auf endgültige Beschlüsse der zuständigen Behörde erstreckt, sind die Abteilungschefs nachdrücklich angewiesen, von jeglicher Auskunftgabe über ihre Absichten und die Absichten des Departementvorstehers bezüglich Massnahmen, die noch nicht die Form solcher Beschlüsse angenommen haben, Umgang zu nehmen.

b. Auskünfte an andere Mitglieder der Bundesversammlung dürfen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Departementvorstehers erteilt werden.

3. Eine Ausnahme von diesen Grundsätzen kann nur gemacht werden für Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer

Vorschrift nicht geheim zu halten sind. In diesen Fällen können die Abteilungschefs je für ihren Geschäftsbereich unter ihrer Verantwortung ohne weiteres Auskunft an Mitglieder der eidgenössischen Räte erteilen. Sie können diese Kompetenz an ihre unmittelbaren Mitarbeiter (Stellvertreter, Sektionschefs oder Adjunkte) delegieren. Diese Regel gilt namentlich für Auskünfte, die ohnehin der Presse oder andern Interessenten, z. B. durch amtliche Publikationen (Geschäftsbericht und Jahresrechnungen, Voranschläge, Quartalsberichte, Monats-Bulletins usw.) zur Kenntnis gebracht werden.

Bern, den 1. Oktober 1937.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.



Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen betreffend die Teilnahme der Aufenthalter an eidgenössischen Wahlen und Abstimmungen. (Vom 4. Oktober 1937.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1937
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.10.1937
Date	
Data	
Seite	153-156
Page	
Pagina	
Ref. No	10 033 411

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.